

thurgauischen Obergerichtes vom 1. Februar l. J. als verfassungsverlegend zu erklären und aufzuheben.

Das Waisenamt Horn beantragt in seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde, es sei auf den Rekurs nicht einzutreten, eventuell derselbe als unbegründet abzuweisen.

Das Obergericht des Kantons Thurgau schließt sich den Ausführungen des Waisenamtes Horn an. Der Antrag, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, wird damit begründet, dieselbe sei, weil nicht binnen der sechzigstägigen Rekursfrist des Art. 59 D.-G. eingereicht, verspätet. Das Obergericht bemerkt dabei speziell, daß die Eröffnung des angefochtenen Urtheils an den Rekurrenten am 1. Februar 1890 erfolgt sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht bereits wiederholt entschieden hat (vergl. Entscheidung i. S. Darbellay, Amtliche Sammlung VII, S. 716 u. ff., i. S. Dessibourg, Amtliche Sammlung XI, S. 272 u. f. Erw. 1), wird die Rekursfrist des Art. 59 D.-G. durch die Einreichung einer bloßen Rekursanmeldung, welche weder die faktische und rechtliche Begründung der Beschwerde noch die Anträge des Beschwerdeführers enthält, nicht gewahrt; es ist vielmehr zu Wahrung der Rekursfrist die Eingabe der, die tatsächliche und rechtliche Beschwerdebegründung und die Anträge der Rekurrenten enthaltenden, Rekurschrift, wie sie der Gegenpartei gemäß Art. 61 D.-G. zur Vernehmlassung mitzutheilen ist, erforderlich; mit andern Worten: Es muß binnen der Rekursfrist die Beschwerdeschrift selbst, welche dem Verfahren zur Grundlage dienen soll und kann, eingereicht sein; die bloß vorläufige Anzeige, daß gegen eine Verfügung der staatsrechtliche Rekurs ergriffen werden wolle, genügt nicht; diese Absicht muß binnen der gesetzlichen Frist nicht nur erklärt, sie muß bethätigt sein. Andernfalls würde man thatsächlich zu einer, dem Wortlaut wie dem Sinne und Geiste des Gesetzes völlig widersprechenden, Verlängerung der Rekursfrist gelangen.

2. Danach ist denn die Beschwerde im vorliegenden Falle verspätet. Die angefochtene Entscheidung ist am 1. Februar 1890 gefällt und eröffnet worden, die sechzigstägige Rekursfrist ging so-

nach mit dem 2. April zu Ende. Nun ist aber zwar eine Rekursanmeldung schon am 1. April erfolgt, die Rekurschrift selbst dagegen, welche einzig geeignet war, die Frist zu wahren, erst am 5. April, also verspätet, zur Post gegeben worden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Beschwerde wird als verspätet nicht eingetreten.

### III. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

40. Urtheil vom 3. Mai 1890 in Sachen  
Cheleute Kreuzmann.

A. Moriz Kreuzmann, von Niederstetten, Oberamts Gerabronn, Königreichs Württemberg, ist seit dem Jahre 1880 in der Stadt St. Gallen niedergelassen, wo er seit 1884 ein eigenes Geschäft als Buchhändler betreibt. Im Januar 1888 hat er sich mit Bertha Louisa Ziegler von Oberstraf, Kantons Zürich, verehelicht. Im Oktober 1889 und wieder im Januar 1890 strebten beide Ehegatten die Ehescheidung bei den st. gallischen Gerichten an. Das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen hat indeß durch Schlußnahme vom 5. März 1890 die Anhandnahme dieses Ehestreitfalles verweigert, mit der Begründung: Der Ehemann Kreuzmann habe einen Bescheid des königlich württembergischen Landgerichtes Hall datirt den 5. Februar 1890 produziert, welcher besage: Falls der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Württemberg sondern in der Schweiz habe, seien die württembergischen Gerichte zu Beurtheilung des Ehescheidungsstreites nicht zuständig und es sei das in demselben vom zuständigen schweizerischen Gerichte seiner Zeit ergehende Urtheil nach Maßgabe der Art. 660 und 661 der deutschen Reichscivilprozessordnung auch in Württemberg vollstreckbar, wenn die Voraussetzungen dieser beiden Gesetzesbestimmungen gegeben sein werden. Durch diesen Bescheid erachte der Ehemann Kreuzmann den in Art. 56 des Bundesge-

setzes über Civilstand und Ehe geforderten Ausweis, „daß Württemberg das hierorts zu erlassende Urtheil anerkenne,“ als geleistet. Das Kantonsgericht könne jedoch diese Auffassung nicht theilen. Es stütze sich hierbei einerseits auf eine der neuesten Entscheidungen des Bundesgerichtes (Amtliche Sammlung XV, S. 125) und auf den Geschäftsbericht des Bundesrathes pro 1887 (Bundesblatt 1888 II, S. 774 Ziffer 26) und andererseits darauf, daß die im Reskript der Civilkammer des Landgerichtes von Hall vorgesehene Frage, ob wirklich die Voraussetzungen der Art. 660, 661 R.-G.-P.-D. gegeben seien oder nicht, in jedem Einzelfalle vom deutschen Gerichte mittelst Vollstreckungsurtheils geprüft und entschieden werden müsse. Das einfachste wäre nun eine Einfrage beim Bundesgerichte, ob das Kantonsgericht auf diese Vorlagen hin den Fall an die Hand nehmen solle oder nicht. Aber das Bundesgericht ertheile auf bloße Anfragen keine Antwort und ertheile keine derartigen Weisungen an die kantonalen Gerichte. Mit der hiemit vom Kantonsgericht erkannten Weigerung, den Ehestreitfall des Ehemannes Kreuzmann in Beurtheilung zu ziehen, sei diesem aber der Weg eröffnet, zu einem authentischen und auch für das Kantonsgericht maßgebenden Entscheid des schweizerischen Bundesgerichtes zu gelangen. Er habe das Recht, gegen die Schlußnahme des Kantonsgerichtes den staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgerichte einzulegen, wegen Rechtsverweigerung respektive unrichtiger Anwendung des Art. 56 C.-St.-G. Werde er vom Bundesgerichte bei seiner Rekursbeschwerde geschützt, so stehe alsdann der Anhandnahme seiner Scheidungssache beim Kantonsgerichte nichts mehr im Wege.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff der Ehemann Kreuzmann den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er führt im Wesentlichen aus: Das württembergische Gericht mache allerdings die Zusage der Vollstreckung des zu erlassenden schweizerischen Ehescheidungsurtheils von dem Vorhandensein der in Art. 660 und 661 R.-G.-P.-D. aufgestellten Bedingungen abhängig. Ob nun aber diese Bedingungen in concreto erfüllt seien, haben die schweizerischen Gerichte, in letzter Linie das Bundesgericht, selbst zu prüfen. Es dürfe, wie auch das Bundesgericht bisher stets anerkannt habe, nicht verlangt werden, daß das württembergische Ge-

richt sich hierüber zum Voraus ausspreche, was die Anwendung des Art. 56 C.-St.-G. völlig illusorisch machen würde. Auch dürfe nicht ein (unmöglicher) absoluter Beweis für die Vollstreckung des schweizerischen Urtheils verlangt werden, sondern bloß ein Nachweis, welcher mit einer gewissen Zuverlässigkeit auf diese schließen lasse. Im vorliegenden Falle könne sich nun einzig fragen, ob die Voraussetzungen des Art. 661 Ziffer 3 und 4 der deutschen Reichscivilprozessordnung gegeben seien; denn daß die übrigen Requisite, von welchen letzteres Gesetz die Vollstreckung fremder Urtheile abhängig mache, zutreffen, respektive denselben mit Leichtigkeit entprochen werden könne, lasse sich vernünftigerweise nicht bezweifeln. Allein auch den Bestimmungen des Art. 661 Ziffer 3 und 5 der deutschen Reichscivilprozessordnung sei entprochen. Was vorerst die Voraussetzung des Art. 661 Ziffer 3 (die Kompetenz des st. gallischen Richters nach der deutschen Gesetzgebung) anbelange, so ergebe sich klar, daß der Ehemann Kreuzmann seinen Wohnsitz und damit seinen für das Ehescheidungsforum nach der deutschen Civilprozessordnung maßgebenden allgemeinen Gerichtsstand in St. Gallen habe. In St. Gallen befinde sich zweifellos seit Jahren der Mittelpunkt seiner persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse; ein anderer Ort als St. Gallen könne gar nicht in Frage kommen. Daran zweifeln, daß das deutsche Vollstreckungsgericht dies anerkennen würde, hieße die Grenzen der erforderlichen Intensivität des durch Art. 56 C.-St.-G. geforderten Nachweises überschreiten. Ebenso sei dem Erfordernisse des Art. 661 Ziffer 5 der deutschen Civilprozessordnung genügt, das heißt die Gegenseitigkeit in der Urtheilsvollstreckung verbürgt. Die vom Kantonsgericht angerufene bundesrathliche Entscheidung, daß in der Schweiz ausländische Ehescheidungsurtheile über schweizerische Ehegatten nicht anerkannt werden, würde allerdings, wenn sie richtig und maßgebend wäre, das Vorhandensein der Reziprozität schlechtweg ausschließen. Allein diese Entscheidung sei nun für die Gerichte nicht bindend und materiell unrichtig. In letzterer Beziehung dürfe auf Salis, Zeitschrift für schweizerisches Recht VIII, S. 50 u. ff. verwiesen werden. Danach setze das eidgenössische Eherecht der Beurtheilung der Ehesachen schweizerischer Ehegatten durch ausländische Gerichte keinen Widerspruch entgegen. Es bleibe vielmehr für die Voll-

streckbarkeit ausländischer Ehescheidungsurtheile in der Schweiz, wie für die Vollstreckbarkeit aller andern ausländischen Urtheile, das kantonale Prozeßrecht unverändert in Kraft, speziell beurtheile sich nach kantonalem Prozeßrecht auch die Frage des Gegenrechts; es sei also für diese in casu st. gallisches Prozeßrecht maßgebend. Nun bestimme Art. 246 der st. gallischen Zivilprozeßordnung: „Urtheile außerkantonalen Gerichtsstellen sind im Kanton zu vollziehen, wenn: a. nicht ein Urtheil eines zuständigen st. gallischen Gerichts in gleicher Sache vorliegt; b. das außerkantonale Gericht nach Maßgabe unserer Gesetze oder bestehender Staatsverträge in der fraglichen Sache zuständig war; c. das Gegenrecht durch Zusicherung der auswärtigen Staatsbehörde oder sonst auf glaubhafte Weise dargethan wird.“ Nach dieser Gesetzesbestimmung sei (mit Rücksicht auf § 660 und 661 der deutschen Reichscivilprozeßordnung) die Vollziehung deutscher respektive württembergischer Urtheile im Kanton St. Gallen, in Kongruenz mit der deutschen Gesetzgebung, verbürgt. In diesem Sinne habe denn auch der st. gallische Regierungsrath, der nach st. gallischer Gesetzgebung über Vollziehung von Urtheilen zu entscheiden habe, die kantonale Zivilprozeßordnung ausgelegt und selbst das Bundesgericht habe in seiner Entscheidung in Sachen Manogg (Amtliche Sammlung X, S. 479 ff.) erklärt, daß im Kanton St. Gallen die Gegenseitigkeit rücksichtlich der Vollstreckung deutscher Urtheile für verbürgt erachtet werden könne. Danach sei der durch Art. 56 C.=St.=G. geforderte Nachweis, daß das in vorliegender Sache vom schweizerischen Gerichte zu erlassende Scheidungsurtheil im Heimatstaate der Parteien vollzogen würde, erbracht und es werde demnach beantragt: Das Bundesgericht wolle das Kantonsgericht anweisen, den Scheidungsprozeß der Eheleute Kreuzmann in Beurtheilung zu ziehen.

C. Die Ehefrau Kreuzmann schließt sich dem Rekurse des Ehemannes ohne weitere Bemerkungen an.

D. Das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen verweist auf seine in der Sache getroffenen Entscheidungen, mit dem Bemerkten: Die schwierige Lage deutscher in der Schweiz niedergelassener Angehöriger, welche in der Lage seien, auf Ehescheidung zu klagen, werde vom Kantonsgerichte nicht verkannt; allein angesichts der

von ihm angeführten Kundgebungen des Bundesgerichtes und des Bundesrathes glaube das Kantonsgericht in eine materielle Beurtheilung des Ehescheidungsfalles von Moritz Kreuzmann nicht eintreten zu dürfen. Im Interesse der zahlreichen in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen des deutschen Reiches wie im Interesse der schweizerischen Gerichtsstellen sei zu wünschen, daß der Entscheid des Bundesgerichtes zu einer auch für zukünftige Fälle maßgebenden Wegleitung werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 56 C.=St.=G. hängt die Entscheidung über die Beschwerde davon ab, ob der Nachweis erbracht ist, daß der Heimatstaat der Parteien, das Königreich Württemberg, das vom schweizerischen Gerichte zu erlassende Urtheil anerkenne. Die Erbringung dieses Nachweises liegt, da es sich um das Vorhandensein einer Prozeßvoraussetzung handelt, den Rekurrenten ob.

2. Was vorerst den vom Ehemann Kreuzmann produzierten Bescheid des königlichen Landgerichtes Hall vom 5. Februar 1890 anbelangt, so enthält derselbe keine Zusicherung, daß das im vorliegenden Falle zu erlassende Urtheil im Königreich Württemberg werde vollstreckt werden; er spricht nur aus, daß, wenn der Ehemann Kreuzmann seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Württemberg sondern in der Schweiz habe, das von dem zuständigen schweizerischen Gerichte zu erlassende Urtheil nach Maßgabe der Art. 660 und 661 R.=E.=V.=D. auch in Württemberg vollstreckbar sei, wenn die Voraussetzungen dieser beiden Gesetzesbestimmungen gegeben seien. Nun hat allerdings das Bundesgericht prinzipiell wiederholt ausgesprochen, daß Art. 56 C.=St.=G. nicht die Beibringung einer Erklärung der Regierung des ausländischen Staates erfordere, sondern daß es genüge, wenn aus der Gesetzgebung oder Gerichtspraxis des betreffenden Staates der Nachweis erbracht werde, daß das schweizerische Scheidungsurtheil dort anerkannt werden müsse. Allein auf der andern Seite hat das Bundesgericht stets daran festgehalten, daß dieser Nachweis strikte erbracht sein müsse. Fragt sich nun, ob dies hier der Fall sei, so muß die Frage verneint werden. Es ist insbesondere von den Rekurrenten ein Nachweis über die Bedeutung, welche dem durch § 661 Ziffer 3 der deutschen Reichscivilprozeßordnung für die

Vollstreckbarkeit fremder Urtheile aufgestellten Requisite der Verbürgung der Gegenseitigkeit zukomme, nicht erbracht worden und es ist daher nicht mit Bestimmtheit dargethan, daß nach der Lage der st. gallischen und schweizerischen Gesetzgebung, mit Rücksicht auf den Mangel einer einheitlichen, für die ganze Schweiz geltenden Regel über Vollstreckung fremder Urtheile, die bestrittene Auslegung des § 43 C.-St.-G. u. s. w., dieses Requisit durch das deutsche Vollstreckungsgericht als erfüllt würde betrachtet werden; in Ermangelung eines solchen bestimmten Nachweises können aber die schweizerischen Gerichte eine Scheidungsklage deutscher Angehöriger, angesichts der schwerwiegenden Folgen, die aus einer Nichtanerkennung des Urtheils im Heimatstaate entstehen könnten, nicht an die Hand nehmen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### 41. Urtheil vom 13. Juni 1890 in Sachen Eheleute Tiarks.

A. Durch Entscheidung vom 13. März 1890 wies die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich eine von Albert Tiarks aus Hamburg, Inhaber der Möbelschreinerei Turbenthal gegen seine Ehefrau Barbara Elisa geb. Binder erhobene Ehescheidungsklage, in Aufhebung eines Urtheils des Bezirksgerichtes Winterthur vom 5. Februar 1890, von der Hand, weil der durch Art. 56 C.-St.-G. geforderte Nachweis nicht erbracht sei.

B. Gegen diese Entscheidung beschwerte sich A. Tiarks im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte. Er führt aus: Er habe eine Bescheinigung des Justizministers seines Heimatstaates, Hamburg, respektive des Senators Vorstandes für das Justizwesen beigebracht, welche erkläre, daß, wenn die Ehe des Rekurrenten von einem schweizerischen Gerichte auf Grund seines

schweizerischen Domizils geschieden werde, dieses Urtheil auch in Hamburg als rechtsgültig werde anerkannt werden. Damit sei durch die höchste Administrativjustizstelle seines Heimatstaates die klare und prompte Versicherung gegeben, daß das schweizerische Ehescheidungsurtheil dort werde vollzogen werden und damit sei der durch Art. 56 C.-St.-G. geforderte Nachweis geleistet. Eine Prüfung der Kompetenz der erklärenden Amtsstelle zu Abgabe ihrer Erklärung oder der materiellen Richtigkeit der letztern stehe den schweizerischen Gerichten nicht zu und werde ihnen von Gesetzeswegen nicht zugemuthet. Es dürfe übrigens doch auch ohne weiters angenommen werden, daß der Vorstand des Hamburgischen Justizwesens die wichtige Erklärung nicht leichtfertig ausgestellt habe, sondern sich der Tragweite derselben bewußt gewesen sei. Demnach werde beantragt: das Bundesgericht möchte den Beschluß des Obergerichtes aufheben und dasselbe anweisen, auf die Klage respektive Appellation des A. Tiarks einzutreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes stützt ihre Entscheidung darauf, es bestehe keine Gewißheit darüber, daß der Vorstand für das Justizwesen in Hamburg zu Ausstellung einer Erklärung, wie der vom Rekurrenten produzierten, namentlich in einer für die Gerichte verbindlichen Weise, kompetent sei. Sodann seien für die Vollziehung ausländischer Urtheile in Deutschland die Art. 660 und 661 R.-E.-P.-D. maßgebend, wonach es in das Gutfinden des Richters gelegt sei, ob er Vollstreckung gewähren wolle oder nicht. Nach der Auslegung, welche unter anderem das in Art. 661 Ziffer 5 R.-E.-P.-D. aufgestellte Erforderniß des Verbürgtseins der Gegenseitigkeit in dem Urtheile der Civilkammer des Landgerichtes zu Mülhausen in Sachen Lloyd gegen Theßmar und Keßner gefunden habe, sei eher anzunehmen, die deutschen Gerichte seien geneigt, den Urtheilen schweizerischer, speziell zürcherischer Gerichte die Anerkennung aus dem Grunde mangelnder Reziprozität zu versagen.

2. Wie nun das Bundesgericht bereits wiederholt ausgesprochen und insbesondere in seinen Entscheidungen in Sachen Eheleute Kreuzmann und Eheleute Bachthaler vom 31. Mai 1890 und Eheleute Hofmann vom 6. Juni gleichen Jahres angewendet hat,